

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 37 (1919)

Artikel: Umfragen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-146441>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Umfragen.

I. Vorarbeiten zu einem Schulgesetz für unsern Kanton.

Die ausserordentliche kantonale Lehrerkonferenz in Thusis stimmte der folgenden These des Korreferenten zu:

Der Bündner. Lehrerverein nimmt sofort — aber nicht im Zusammenhang mit der Besoldungsrevision — die Vorberatung der Reorganisation des bündnerischen Schulwesens an die Hand, indem er an die Ausarbeitung eines Schulgesetzes schreitet. Dieses Schulgesetz soll u. a. enthalten:

- a. Eine straffe Organisation aller Bündner Lehrer zu einem vom Staate anerkannten Verband,
- b. Eine bessere Ausgestaltung der Renten- und Pensionskasse und Errichtung einer Alterskasse, woran Staat, Gemeinde und Lehrerschaft beitragen sollen,
- c. Ordnung der Wahl- und Anstellungsverhältnisse der Lehrer,
- d. Reorganisation des Schul-Inspektorates.

Diesem Beschlusse gemäss lädt der Vorstand die Konferenzen ein, sich im Laufe des Schuljahres 1919/20 mit der Frage eines Schulgesetzes zu befassen und dem Vorstand ihre Beschlüsse rechtzeitig zu übermitteln.

Es ist nicht das erste Mal, dass sich die Lehrerschaft mit diesem Gegenstande zu befassen hat.

Auf Anregung der Konferenz Herrschaft-V Dörfer richteten wir schon im Herbst 1901 eine bezügliche Umfrage an die Konferenzen. Die Ergebnisse dieser Umfrage sind im XX. Jahresbericht S. 108 ff. zusammengestellt und mögen dort nachgesehen werden. Die grosse Mehrheit sprach sich für den Erlass eines Schulgesetzes aus. Man bezeichnete auch eine Fülle von Ma-

terien, die durch ein Schulgesetz zu regeln wären, so die Verlängerung der Schulzeit, die Wahl der Lehrer, die Nebenbeschäftigung der Lehrer etc.

Manche Konferenzen formulierten ihre Wünsche jedoch nicht genau, weshalb dann die Delegiertenversammlung in Schiers 1902 beschloss, die Frage nochmals an die Konferenzen auszuschreiben. 16 Konferenzen folgten der Einladung abermals, und wieder ergab sich ein gar reicher Wunschzettel für das anzustrebende Gesetz. Er ist niedergelegt im XXII. Jahresbericht S. 134 ff.

Zwei wichtige Postulate waren jedoch inzwischen durch Spezialgesetze erledigt worden, die Verlängerung der Schulzeit auf 26 Wochen mit 9 oder auf 28 Wochen mit 8 Schuljahren und die Erhöhung der Lehrerbesoldungen. Der Vorstand fand es deshalb angezeigt, vorderhand nicht auf den Erlass eines Schulgesetzes zu dringen, statt dessen aber das Erziehungsdepartement zu ersuchen, es möchte die Wünsche der Lehrerschaft beim Erlass von Spezialgesetzen berücksichtigen (XXII. Jahresbericht S. 142) und die Delegierten-Versammlung schloss sich dieser Anschauung an (XXIII. Jahresbericht S. 100).

Wollen wir nun gegenwärtig Ernst machen mit der Angelegenheit und die Schaffung eines Schulgesetzes in die Wege leiten, so müssen wir natürlich anschliessen an das, was wir schon haben, an die kantonale Schulordnung vom Jahre 1859, ergänzt durch die seitherigen Erlasse betr. des Schulwesens, wie der Kleine Rat sie herausgegeben hat. Es ist da in erster Linie zu prüfen, inwieweit das dort Verfugte in die heutigen Verhältnisse noch passt und deshalb beizubehalten und inwieweit es wegzulassen oder abzuändern ist.

Dann wird natürlich auch an neue Bestimmungen zu denken sein.

Im besondern werden die Konferenzen Stellung zu nehmen haben zu den in der These des Herrn Simonet genannten Fragen.

1. Die gewünschte straffe Organisation der Lehrerschaft hat man in manchen andern Kantonen. So bestimmt z. B. das St. gallische Schulgesetz*) in § 118:

*) Entwurf des Erziehungsrates nach der 2. Lesung vom 6. April 1914.

Die Kantonal-Konferenz umfasst alle Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule, des Seminars und der Sekundarlehrerschule.

Sie hat das Begutachtungsrecht über Lehrpläne und Lehrmittel und über Schulfragen, die entweder vom Erziehungsrat oder von ihr selbst zur Beratung gestellt werden.

Sie versammelt sich alle zwei oder drei Jahre.

In dem Jahre, in dem eine Kantonal-Konferenz stattfindet, fällt eine der beiden Bezirks-Konferenzen aus.

Die Mitglieder von Schulbehörden haben an der Kantonal-Konferenz beratende Stimme und das Recht der Antragstellung.

Im übrigen gibt sich die Kantonal-Konferenz ihre Satzungen selbst, unterbreitet sie aber dem Erziehungsrat zur Genehmigung.

Sie erhält einen Staatsbeitrag.

Unsere Konferenzen hatten schon einmal Gelegenheit, sich auch über diese Spezialfrage auszusprechen. Wir luden sie dazu im Zusammenhang mit der Frage nach der Regelung des Konferenzbesuches ein (XXVII. Jahresbericht S. 157). Die Anregung fand damals jedoch wenig Anklang. Nur 8 Konferenzen traten darauf ein, und von diesen sprachen sich bloss eine oder zwei für die gesetzliche Regelung aus; die andern gaben abschlägigen Bescheid.

2. Mit der Renten- und Pensionskasse, die besser ausgestaltet werden soll, meint der Herr Korreferent offenbar unsere frühere Wechselseitige Hilfskasse, die jetzt den offiziellen Titel Versicherungskasse der Volksschullehrer führt. Diese Kasse bedarf namentlich in dem Sinne einer weitem Ausgestaltung, dass sie leistungsfähiger werde. Jährliche Renten von 500 Fr. im Maximum genügen gegenwärtig kaum mehr zur Hälfte. Sie müssen mindestens das Doppelte betragen. Das erheischt natürlich eine wesentliche Erhöhung der Beiträge von seiten des Kantons und der Lehrer, immerhin keine Verdoppelung, indem die Jahresrechnung der gegenwärtigen Kasse regelmässig mit nicht unbedeutenden Vorschlägen abschliesst. Neu ist die Forderung, dass auch die Gemeinden Beiträge leisten an die Versicherungskasse. Die Berechtigung der Forderung leuchtet ein; die Lehrer sind ja Gemeindebeamte, und da sollte es sich ganz von selbst verstehen, dass die Gemeinden auch invalide Lehrer erhalten helfen. Wirken die Gemeinden mit, so wird man ungleich leichter zu einer leistungsfähigen Kasse gelangen.

Der Antragsteller redet in diesem Zusammenhang noch von einer Alterskasse; sollte er eine neben der Versicherungskasse zu errichtende neue Kasse meinen, so erschiene dies nicht recht begreiflich. Die bestehende Kasse ist doch auch eine Alterskasse, und da erscheint es besser, diese recht auszugestalten, statt die Mittel auf 2 Kassen zu verteilen.

3. Die Wahl- und Anstellungsverhältnisse der Lehrer beschäftigten die Konferenzen ebenfalls schon wiederholt. Die Ergebnisse einer bezüglichen Umfrage für das Jahr 1906/07 sind nebst einschlägigen Thesen für die Delegiertenversammlung im XXV. Jahresbericht S. 124 ff. zu finden. Die Delegiertenversammlung einigte sich auf eine Reihe von Anträgen (XXVI. Jahresbericht S. 191 ff.), die der Vorstand mit tunlichster Beschleunigung an das Erziehungs-Departement weiterleitete. Der damalige Herr Erziehungschef nahm die Sache in der Weise an die Hand, dass er sich sofort vom Kleinen Rat beauftragen liess, bei den Schulräten anzufragen, wie sie sich zu einer gesetzlichen Regelung der Wahl- und Anstellungsverhältnisse verhielten. Dabei legte er ihnen eine Anzahl bestimmte unsern Wünschen entsprechende Fragen vor. Die einlaufenden 165 Antworten erschienen dem Herrn Erziehungschef jedoch so wenig ermutigend, dass er die Angelegenheit nicht weiter verfolgte. Spätere Erinnerungen des Vorstandes blieben aus demselben Grunde erfolglos.

Wir haben indessen die Stellungnahme der damaligen Herren Schulräte genauer studiert und müssen zugeben, dass sie in einzelnen Punkten den Anschauungen der Lehrerschaft wenig entspricht. So z. B. sprachen sich weitaus die meisten Schulräte im Gegensatz zu den Anträgen der Lehrerschaft (XXVI. Jahresbericht S. 191) hinsichtlich der Kündigung für gleiches Recht auf beiden Seiten aus, 110 von 165 Schulräten; nur 20 stimmten dem Antrag des Lehrervereins zu. Die Mehrheit der Schulräte will auch nichts wissen von einem Rekursrecht der weggewählten Lehrer an den Kleinen Rat (76 gegen 63) und ebensowenig von einem Kassationsrecht des Kleinen Rates (81 gegen 58). Was dagegen die Dauer der Wahl anbetrifft, entschieden sich 75 Schulräte für eine Wahl auf unbestimmte Zeit, 69 für eine Wahl auf bestimmte Zeit (wechselnd von 2 bis zu 6 Jahren) und nur 19

für den bisherigen Usus. Wahlbehörde soll nach der Meinung von 94 Schulräten der Schulrat sein, wie der Lehrerverein es wünscht; die übrigen wollen teils die Gemeinde, teils Schulrat und Gemeinderat etc. wählen lassen.

Nach diesen Kundgebungen scheint es doch möglich, einen Fortschritt in den Anstellungsverhältnissen zu erzielen, und da die gegenwärtigen Wahlverhältnisse, wie die häufigen Wegwahlen beweisen, recht misslich und auf die Dauer unhaltbar sind, muss die Angelegenheit wieder einmal ernstlich an die Hand genommen und soweit irgendsmöglich in zweckdienlicher Weise erledigt werden. Die nötigen Unterlagen findet man in den zitierten Jahresberichten.

4. Die von Herrn Simonet verlangte Reorganisation des Inspektionswesens wird kaum zu viel Neuem führen. Die kantonale Lehrerkonferenz in Davos vom Jahre 1900 beriet einen ganzen Tag über wünschenswerte Änderungen hinsichtlich der Schulinspektionen auf Grund eines Referates von Herrn Pfarrer Bär (XVIII. Jahresbericht S. 3 ff.) und leitete daraufhin eine Reihe von Wünschen an das Erziehungs-Departement. Im Jahre 1911 befasste sich die Delegiertenversammlung in Poschiavo mit demselben Gegenstand. Eine Frucht der bezüglichen Beschlüsse haben wir in der neuen Verordnung für die Schulinspektoren vom Jahre 1917. Diese Verordnung trägt den Wünschen der Lehrer in mehrfacher Beziehung Rechnung und atmet überhaupt neuzeitlichen Geist. Viel anderes wird sich kaum erreichen lassen und ist wohl auch nicht dringend nötig; es wäre denn, dass man Berufsinspektorate fordern wollte mit besondern Anforderungen hinsichtlich der Qualifikation der zu wählenden Inspektoren. Den Ausschlag gibt natürlich auch für diese Ämter die Persönlichkeit derer, die sie inne haben.

II. Umgestaltung des bündnerischen Arbeitsschulwesens.

Die Schulkommission der Bündnerischen Frauenschule und der Vorstand des Bündnerischen Arbeitslehrerinnen-Verbandes richteten unter dem 26. Juli d. J. das folgende Gesuch an das Hohe Erziehungs-Departement:

„Wie Ihnen bekannt, ist eine Umgestaltung unseres Arbeitsschulwesens eine dringende Notwendigkeit, weil weder die bis-

herige Ausbildung der Lehrerinnen, noch das jetzige Schulgesetz samt Lehrplan den Anforderungen der Jetztzeit entsprechen. Durch Verlängerung der Arbeitslehrerinnenkurse haben Sie bewiesen, dass auch Sie Verständnis für die notwendigen Reformen besitzen und bereit sind, dieselben durch Ihr Entgegenkommen zu ermöglichen. Nun ist es aber den Lehrerinnen auch bei anderer, gründlicher Ausbildung einfach unmöglich, den Unterricht zweckmässig, d. h. praktischer und zugleich einfacher zu gestalten, solange der alte Lehrplan zu Kraft besteht. Wir möchten Sie daher dringend ersuchen, den veralteten Lehrplan durch einen neuen zu ersetzen und erlauben wir uns, Ihnen beifolgend den Entwurf zu einem solchen vorzulegen. Dabei möchten wir Ihnen vorschlagen, den Lehrplan nur für eine Versuchszeit von 3 Jahren zu genehmigen, damit aus der Erfahrung als notwendig ergebende Abänderungen bei der definitiven Abfassung angebracht werden könnten.

Der neue Lehrplan erfordert aber auch Abänderungen im Schulgesetz, und es dürfte sich wohl empfehlen, bei der Revision desselben auch verschiedene andere Punkte neu zu regeln, resp. einiges neu darin aufzunehmen. Auch hiefür gestatten wir uns, Ihnen bestimmte Vorschläge zu unterbreiten.

Da die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen definitiv der bündnerischen Frauenschule übergeben ist, scheint es uns das richtige und gegebene, dass Schule und Lehrerinnen auch später in Fühlung miteinander bleiben und als der natürlichste Weg dazu erscheint uns die Übertragung des Inspektorates der Arbeitsschule an die gleiche Stelle. Die Schule würde dadurch die wirklichen Bedürfnisse des Volkes besser kennen lernen und könnte ihnen die Ausbildung der Lehrerinnen immer besser anpassen, sowie anregend auf die im Amte stehenden Lehrerinnen einwirken.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen Ihnen einer eingehenden Prüfung wert erscheinen und eine Billigung finden.“

Diesem Gesuche legten die Damen Vorschläge zu einem neuen Lehrplan und Vorschläge für die Abänderung des Arbeitsschulgesetzes bei. Da es nicht die Aufgabe der Volksschullehrer sein kann, einen Lehrplan für weibliche Handarbeiten zu begutachten, sehen wir von der Wiedergabe des bezüglichen

Entwurfes ab. Dagegen ist es nötig, uns die Vorschläge für die Abänderung des Schulgesetzes näher anzusehen, indem sie auch in den allgemeinen Lehrplan für unsere Volksschulen eingreifen. Nach diesen Vorschlägen sollen die §§ 3, 4, 5 und 7 des Gesetzes abgeändert werden und im neuen Gesetz also lauten:

- § 3. In Gesamt- oder mehrklassigen Arbeitsschulen sollen nicht mehr als 16 Schülerinnen gleichzeitig unterrichtet werden. Wenn jede Klasse für sich unterrichtet wird, sollte die Schülerinnenzahl 22 nicht übersteigen.
- § 4. Die Unterrichtszeit soll mindestens 4—6 Stunden wöchentlich betragen und so angesetzt werden, dass nötigenfalls die gleiche Lehrerin mehrere Arbeitsschulen übernehmen kann.
- § 5. Der Löbl. Kleine Rat wird durch Veranstaltung von Kursen die Heranbildung tüchtiger Arbeitslehrerinnen fördern. In die Kurse aufgenommen werden nur Töchter, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben, welche sich über die notwendigsten Vorkenntnisse in den weiblichen Handarbeiten ausweisen können und eine gewisse Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck besitzen und deren Charakter Gewähr dafür bietet, dass sie auch der erzieherischen Seite ihrer Aufgabe gewachsen sind.
- § 7. Der Gehalt der Arbeitslehrerin darf für den Schulkurs von 26 Wochen nicht unter 60 Fr. für die Wochenstunde betragen und ist bei längerer Schuldauer entsprechend höher zu bemessen.

Es erscheint uns sicher, dass die Volksschullehrer den angestrebten Reformen prinzipiell zustimmen werden. Handelt es sich doch um die Ausbildung der Mädchen in Arbeiten, womit sie später fast täglich zu tun haben und von deren richtiger und zweckmässiger Erledigung ein gut Teil Familienglück und Volkswohl abhängig sind. Die Klage darüber, dass die Mädchen bisher in dieser Richtung nicht im erforderlichen Masse ausgebildet worden seien, und die Behauptung, dass es bei den häufig stark bevölkerten Klassen, der kurzen Unterrichtszeit und den mangelhaft vorgebildeten Lehrerinnen nicht habe geschehen können, sind jedenfalls nur zu begründet. Es wird deshalb namentlich

in diesen Richtungen der Hebel anzusetzen sein, wie die das Gesuch stellenden Damen es wünschen.

Den in den §§ 3, 5 und 7 aufgestellten Forderungen wird auch ohne allzugrosse Schwierigkeiten entsprochen werden können, indem es sich ja da in der Hauptsache nur um die Beschaffung neuer Geldmittel handelt. Dagegen wird die in § 4 geforderte Verlängerung der Unterrichtszeit Schwierigkeiten bereiten und darum wohl auch Widerständen von seiten der Volksschullehrer begegnen.

Natürlich kann der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten nur auf Kosten anderer Unterrichtsfächer vermehrt werden, indem es aus pädagogischen und hygienischen Gründen nicht angeht, die jetzt schon reichlich bemessene Unterrichtszeit der Volksschülerinnen auf 34 — 36 wöchentliche Unterrichtsstunden auszudehnen. Nun dient aber jedes Unterrichtsfach des Volksschullehrplanes einer wichtigen und kaum zu entbehrenden Seite der Ausbildung, und für alle ist die Zeit jetzt schon so knapp bemessen, dass keines ohne Nachteil auf die ihm durch den Lehrplan zugewiesene Anzahl von Stunden verzichten kann. Dazu kommt, dass in den meisten Schulen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden. Entschliesst man sich deshalb dazu, die Stundenzahl für die Mädchen zu gunsten des Handarbeits-Unterrichts in diesem oder jenem Fache zu kürzen, so bleibt noch die Frage zu erledigen, wie die so für die Knaben frei werdende Unterrichtszeit zu verwenden sei.

Eine zweckentsprechende Lösung der ganzen Frage der Stundenvermehrung für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten erscheint dem Vorstand nur möglich auf Grund eines Gutachtens der ganzen bündnerischen Volksschullehrerschaft, da ja die Volksschullehrer die in Betracht kommenden Verhältnisse am besten kennen. Wir legen deshalb im Einverständnis mit dem Hohen Erziehungs-Departement die Frage den Konferenzen als Umfrage vor.

Die Konferenzen mögen sich namentlich darüber aussprechen:

1. ob es angeht, die Unterrichtszeit für den weiblichen Handarbeits-Unterricht um 1—3 Stunden wöchentlich zu vermehren,

2. wenn ja, in welchen Fächern und Klassen die entsprechende Zeit eingespart werden soll,
3. wie die dadurch für die Knaben frei werdende Zeit zu verwenden ist.

Wir erlauben uns darüber folgende Bemerkungen:

1. Angesichts der Wichtigkeit der weiblichen Handarbeiten bleibt wohl kaum etwas anderes übrig, als die Unterrichtszeit dafür zu verlängern und sie dementsprechend anderswo zu kürzen. Immerhin wird man sich mit Rücksicht auf die in dieser Beziehung bestehenden Schwierigkeiten in der Verlängerung der Unterrichtszeit möglichst beschränken müssen. Die Damen reden von 4—6 Wochenstunden gegenüber den bisherigen 3 Wochenstunden. Bei den 1 $\frac{1}{2}$ -stündigen Lehrgängen, die in mehrklassigen Schulen für den übrigen Unterricht wohl allgemein üblich sind, passt für den Arbeitsunterricht am besten eine Unterrichtszeit von 4 $\frac{1}{2}$ und von 6 Stunden. Von 6 Stunden kann jedoch, wenn die Ausbildung in den übrigen Fächern nicht zu sehr leiden soll, nur in wenigen Klassen die Rede sein. Es dürfte sich danach empfehlen, die Unterrichtszeit von der II. bis zur VII. Klasse auf 4 $\frac{1}{2}$, in der VIII. und IX. Klasse auf 6 Stunden wöchentlich zu erhöhen. Wo überhaupt eine IX. Klasse besteht, kommen wir damit im Mittel auf 4 $\frac{7}{8}$ Stunden, ohne eine IX. Klasse auf 4 $\frac{5}{7}$ Stunden. Wir hoffen, die Gesuchstellerinnen können sich mit dieser Lösung einverstanden erklären.

2. Was sodann die Fächer anbetrifft, die zugunsten des Arbeits-Unterrichts ein Opfer zu bringen hätten, so kämen dafür vor allem Fächer in Betracht, die reichlich mit Stunden bedacht sind, also das Rechnen und der Sprach-Unterricht. Einzelne Klassen könnten auf einen Lehrgang in diesem, andere auf einen Lehrgang in jenem Fache verzichten oder auch alle Klassen eine Zeitlang auf einen Lehrgang Rechnen und eine Zeitlang auf einen Lehrgang Sprach-Unterricht. In mehrklassigen Schulen, wie wir sie zum grössten Teil haben, dürften diese Fächer nicht allzu sehr darunter leiden, sofern der Lehrer die für die stille Beschäftigung in reichlichem Masse vorhandene Zeit sorgfältig ausnützt, ganz besonders zur selbständigen Lösung von Rechen- und Sprachaufgaben. In den obersten Klassen

müssten daneben noch andere Fächer zeitweise auf einen Lehrgang verzichten, so etwa die Geographie und die Naturkunde.

3. Für die Beschäftigung der Knaben in der so eingesparten Zeit von 1½ bzw. 3 Stunden bestehen zwei Möglichkeiten. Man kann für sie in den zugunsten des Arbeits-Unterrichts benachteiligten Fächern besondere Lehrgänge einrichten, die neben dem gemeinsamen Unterricht hergingen und diesen ergänzten. Mit Umsicht und Geschick liesse sich das in den angegebenen Fächern gewiss einrichten, ohne dass dadurch die gemeinsame Unterweisung von Knaben und Mädchen in den übrigen Stunden wesentlich gestört würde.

Die andere Möglichkeit besteht darin, dass man für die Knaben für die fragliche Zeit eine andere Art der Beschäftigung wählte, und da käme vor allem ebenfalls die Handarbeit in Betracht, besonders das Arbeiten in Ton, dann auch das Arbeiten in Holz und in beschränktem Umfange sogar das Arbeiten in Pappe und Metall. Man sieht ja immer mehr ein, dass eine regelrechte Erziehung und Bildung auch eine naturgemässe körperliche Ausbildung in sich begreift. Dazu gehört neben körperlicher Gesundheit und Kraft im besondern eine wohlentwickelte Geschicklichkeit der Hand. Diese ist nicht nur im Leben von Wert für die meisten Berufe, sondern auch für die geistige Ausbildung während der Schulzeit. Man braucht im Unterricht, vor allem in den verschiedenen Zweigen der Naturwissenschaften und in der Geographie, mannigfache Anschauungsmittel, Modelle und Apparate etc. Die Schüler müssen sich diese Anschauungsmittel soweit möglich selber herstellen. Nur so gelangen sie zu einer richtigen Einsicht in deren Wesen und Wert. Jeder kann dann mit den selber gebauten Apparaten die einschlägigen Versuche ausführen, also selbständig forschen, wie es die heutigen Arbeitsschulmethodiker mit Recht verlangen. Der für die Knaben einzuführende Handarbeits-Unterricht wäre deshalb namentlich in diesem Sinne zu denken und zu gestalten. Die Schüler wären da anzuleiten, sich Reliefs für den Geographie-Unterricht, Tonmodelle von Teilen von Tieren und Pflanzen und Apparate für den Unterricht in Physik, Chemie und Botanik etc. herzustellen. So würden die frei werdenden Stunden wohl am besten benützt, unseres Erachtens besser als auf die beschriebene andere Weise.

Freilich bestehen für die Ausführung der Idee zwei wesentliche Hindernisse. Es fehlt in den meisten Gemeinden an den erforderlichen Lokalitäten und Einrichtungen, und es fehlt an Lehrern, die die zur Erteilung eines derartigen Unterrichts erforderliche Vorbildung hätten.

Jenem Hindernis kann an den meisten Orten von einem Jahr zum andern ohne allzu grosse Schwierigkeiten abgeholfen werden, sofern es nur nicht am guten Willen dazu fehlt. Das andere Hindernis dagegen lässt sich erst im Laufe von Jahren ganz beseitigen. Um das zu bewerkstelligen, wären für schon amtierende Lehrer Kurse abzuhalten und zwar jedes Jahr deren zwei, einmal um die Ausbildung der nötigen Lehrkräfte zu beschleunigen und dann auch aus dem Grunde, dass die einen eher im Frühjahr, die andern im Herbst sich frei machen könnten für die Teilnahme an Kursen. Für die Seminaristen müssten neben dem Modellieren, das jetzt schon in dem angedeuteten Sinne betrieben wird, noch Arbeiten in andern Materialien, in erster Linie Holzarbeiten, eingeführt werden, mit besonderer Rücksicht auf den Werkunterricht in der Naturkunde.

In der Übergangszeit, d. h. solange und wo es einstweilen an Lehrkräften für den Knaben-Handarbeits-Unterricht fehlt, käme der oben beschriebene erste Weg, die Knaben zu beschäftigen, allein in Frage; die Knaben müssten da gesonderten Unterricht in den durch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten gekürzten Fächern nach besonderem Lehrplan erhalten.

Zwei weitere Fragen

möchte die Konferenz Schams an die Konferenzen ausschreiben, die Frage der Hochschulbildung der Primarlehrer und die Frage des Kadettenwesens (s. S. 120). Mit der Hochschulbildung der Lehrer beschäftigt sich aber schon das Referat des Herrn Gadiant, und dieses soll auf der kantonalen Lehrerkonferenz besprochen werden. Das Kadettenwesen wurde dieses Jahr auf Grund vielfacher Besprechungen in der Konferenz der Kantonschullehrer und in andern Kreisen neu eingerichtet, zunächst provisorisch auf 2 Jahre. Es wäre deshalb zwecklos, jetzt schon eine Umfrage darüber zu erlassen. Zum mindesten müssen wir abwarten, was für Erfahrungen man mit der neuen Einrichtung macht.

Nimmt man hinzu, dass die Erledigung der schon aufgenommenen Umfragen die Konferenzen vollauf in Anspruch nehmen wird, so wird man begreifen, dass wir die Wünsche der Konferenz Schams einstweilen zurückstellen. Wir hoffen, sie lupfe deshalb nicht das Fähnlein und „entrüste“ sich nicht einmal darüber.
